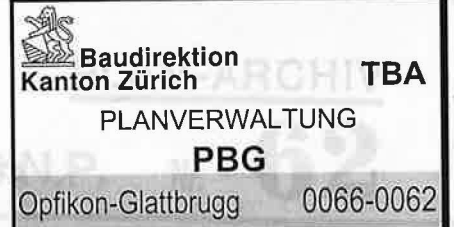


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 28. Dezember 1983



Opfikon

5000. Amtlicher Quartierplan. Am 12. Dezember 1983 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 28. Juni 1983 (Neuzuteilung und Belastungsflächen für Kanalisation und Strassenbau) und 25. Oktober 1983 (Technischer Bericht und Kostenverleger) betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden I. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1983 bzw. 4. November 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 22. September 1983 und 5. Dezember 1983 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Wallisellerstrasse, die Dorfstrasse, durch das bereits überbaute Gebiet im Dorfkern Opfikon, durch die topographische Grenze längs der Grundstücke Kat.-Nrn. 7371, 939, 1691, 729, 1707, durch die nordöstliche Grenze des öffentlichen Mettlenparks, die Haldenstrasse und die Ringstrasse. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen und soll auch im Rahmen der in Uebersarbeitung befindlichen Ortsplanung mit Ausnahme des Mettlenparks der Bauzone zugeteilt werden. Das Quartierplangebiet ist auch im generellen Kanalisationsprojekt der Stadt Opfikon enthalten und ist im kantonalen Gesamtplan ebenfalls als Baugebiet ausgeschieden.

Im südlichen Teil des Quartierplans wird im Zusammenhang mit einer Gesamtüberbauung eine private Erschliessung realisiert, die vertraglich bereits geregelt ist. Für die Erschliessung des nördlichen Teils wird die Mettlingasse verlängert, wobei die Ausbaubreite auf die zukünftige Dorfkernzone abgestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung von Baulinien verzichtet. Die entlang der Walliseller-, der Dorf- und der Ringstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 476/1964 und 487/1983).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die ausserhalb des Quartierplanperimeters vorgesehene Verlegung von Baukosten bildet nicht Gegenstand der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser Kostenanteil wird von der Stadt Opfikon zu Lasten eines späteren Quartierplanverfahrens bevorzusst.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Opfikon vom 28. Juni und 25. Oktober 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Halden I werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller